



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

13. Sitzung vom 29. Juni 2020, Geschäft Nr. 70

Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

13.01

Kantonales Sozialhilfegesetz, Änderung vom 15. Juni 2020 Beschluss des Kantonsrates - Klare rechtliche Grundlage für Sozialde- tektive - Vorlage 79b/2017, Unterstützung des Gemeindereferendums

Ausgangslage

Der Zürcher Kantonsrat hat am 15. Juni mit 88 zu 85 Stimmen eine Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes beschlossen. Neu sollen Observationen und der Einsatz von technischen Hilfsmitteln vorgängig durch den Bezirksrat bewilligt werden müssen. Bisher war die gängige Praxis so, dass ein Behördenbeschluss reichte. Neu sollen zudem Arbeiten von Sozialhilfeorganen und entsprechende Überprüfungen nur noch im öffentlichen Raum aus erlaubt sein. Ein spontaner Hausbesuch wird verunmöglicht. Der genannte Beschluss wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich am 19. Juni veröffentlicht. Die Referendumsfrist läuft am 18. August 2020 ab.

Die Verfassung des Kantons Zürich räumt unter Art. 33 den Gemeinden das Recht ein, gegen solche Beschlüsse das Referendum zu ergreifen und eine Volksabstimmung zu verlangen. Damit ein Gemeindereferendum erfolgreich ist, benötigt es die Unterstützung von 12 politische Gemeinden. Ein entsprechender Behördenbeschluss ist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich) innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses im Amtsblatt einzureichen (§ 142 Abs. 3 GPR in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KV). Die Zustellung per Post ist ausreichend.

Erwägungen

Der knappe Kantonsratsbeschluss vom 15. Juni führt dazu, dass sowohl auf Seite der Verwaltung in den Gemeinden als auch bei den Bezirksräten ein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Auch ist die neue Regelung praxisfremd, weil Observationen bei einer veränderten Ausgangslage und einem konkreten Verdacht in der Regel rasch beschlossen und umgesetzt werden müssen.

Das Verifizieren, ob die von Sozialhilfebezüglern gemachten Angaben auch der Tatsache entsprechen, wird de facto verunmöglicht, denn solche Arbeiten dürfen neu nur noch vom öffentlichen Raum aus erfolgen. Es ist zukünftig beispielsweise nicht mehr erlaubt, mittels spontanem Hausbesuch zu verifizieren, ob die gemachten Angaben zur Haushaltsgrössen der Tatsache entsprechen. Bereits das Betreten eines Treppenhauses in einem Wohnblock wäre nicht mehr erlaubt.

Mit dem Kantonsratsbeschluss werden wichtige Grundlagen für die Arbeit gegen Sozialhilfemissbrauch aber auch generell im Sozialhilfewesen deutlich erschwert. Auch missachtet der Entscheid des Kantonsrates mehrere Volksentscheide, in welchen sich eine klare Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für ein entschlossenes Handeln gegen Sozialmissbrauch ausgesprochen haben.

So hat der Souverän beispielsweise auch klar ausgesagt, dass es sich bei Sozialhilfebetrug um ein schweres Delikt handelt, welches zum Landesverweis führen soll. Wer Sozialhilfe missbraucht, stellt eine der wichtigsten sozialen Errungenschaften, nämlich das letzte soziale Netz, bezüglich der Akzeptanz in der Bevölkerung aufs Spiel.

Bei den Exekutiven in den Gemeinden oder den Mitgliedern der Sozialbehörden handelt es sich um von der jeweils eigenen Bevölkerung gewählte Personen. Diesen Behördenmitglieder ist grundsätzlich das Vertrauen auszusprechen und die Milizarbeit entsprechend zu würdigen. Der am 15. Juni gefasste Beschluss des Kantonsrats kommt einem Misstrauensvotum gegenüber den kommunalen Behörden gleich, welche bis anhin seriöse Arbeit leisteten und grundsätzlich verantwortungsvoll und umsichtig handeln. Er kriminalisiert die bisherige zielgerichtete Arbeit der Sozialhilfeorgane.

Gemäss Art. 25, Ziff. 12 der Gemeindeordnung von Schöfflisdorf ist der Gemeinderat für eine Unterstützung des Gemeindereferendums zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gemeinde Schöfflisdorf verlangt, gestützt auf Art. 33 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), dass der Kantonsratsbeschluss KR-Nr. 79b/2017 vom 15. Juni 2020 betreffend der Änderung des Sozialhilfegesetz (Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive), der Volksabstimmung unterbreitet wird.
2. Dieser Beschluss ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Homepage, rechtsverbindliche amtliche Publikationen) zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.
4. Mitteilung an:
 - 4.1 Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, (eingeschrieben)
 - 4.2 Gemeindepräsident
 - 4.3 Sozialvorstand
 - 4.4 Akten

NAMENS DES GEMEINDERATES

DER PRÄSIDENT:

DER SCHREIBER A.I.:



Alois Buchegger



Viktor Ledermann